

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaik Bereich 700"

im Bereich des Zweckverbandes Flughafen Hahn,

Verbandsgemeinde Kirchberg

Baubeschreibung / Vorhabensbeschreibung:

Die LPB Hahn Solar GmbH plant die Errichtung einer ca. 3 MWp großen Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich 700 des Flughafens Hahn. Um die Photovoltaikanlage genehmigungsfähig und nach dem EEG vergütungsfähig zu realisieren ist die Ausweisung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auf dieser Fläche erforderlich. Die gemäß Bebauungsplan als Sondergebiet ausgewiesene Fläche soll als „Photovoltaik Bereich 700“ benannt werden und liegt auf der Gemarkung der Ortsgemeinde Bärenbach.

Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist es vorgesehen die Unterkonstruktion der Photovoltaikanlage auf unbefestigten Flächen zu rammen und auf befestigten Fläche mit Gewichtungen aufzustellen. Die vorhandenen Wege der Infrastruktur sollen weitestgehend unbebaut und zur späteren Wartung genutzt werden. Soweit möglich ist es vorgesehen vorhandene Gebäude oder Bunkeranlagen für den Einbau der Wechselrichter, Zählung und Transformatoren zu nutzen.

Je nach Freigabe des zuständigen Energieversorgungsunternehmens wird die Einspeisung entweder über das Flughafennetz oder über die nächstgelegene Trafostation außerhalb des Flughafens erfolgen.

Auf den Flächen die im Zuge der ehemaligen militärischen Nutzung durch die USA als Munitionsbunker verwendet wurden, soll stattdessen ein Energiepark zur Gewinnung regenerativer Energien entstehen. Hierdurch ergibt sich für den Flughafen Frankfurt Hahn die Möglichkeit, die Flächen unabhängig von der weiteren Entwicklung des Flughafens einer effizienteren Nutzung zuzuführen und gleichzeitig einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Die Flächen sind für die geplante Nutzung sehr gut geeignet. Zum einen sind sie bereits voll erschlossen und zum anderen können Konflikte mit bestehenden Nutzungen, durch den Flugbetrieb, Gewerbeflächen sowie angrenzende Ortschaften mit Wohnbebauung weitgehend ausgeschlossen werden.

Bei der Photovoltaikanlage besteht eine besondere Dringlichkeit, da nach dem neuen EEG die Anlage erst nach Beschluss des Bebauungsplans in Betrieb gehen kann und dies wiederum Voraussetzung für die Gewährung der Einspeisevergütung ist.